# VERORDNUNG (EG) Nr. 1196/98 DER KOMMISSION

**vom 9. Juni 1998**

**betreffend Einfuhrlizenzanträge für Qualitätsweizen, auf den die in der Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vorgesehenen Bedingungen angewandt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluß der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL ([1]), insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 529/97 der Kommission vom 21. März 1997 zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents von 300 000 Tonnen Qualitätsweizen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1854/94 ([2]), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 850/97 ([3]), regelt die Einfuhr im Rahmen des durch Verordnung (EG) Nr. 1095/96 eröffneten Zollkontingents. Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 529/97 sieht vor, daß die Kommission einen einheitlichen Prozentsatz zur Verringerung der Mengen festsetzt, falls die Einfuhrlizenzanträge die Mengen überschreiten, die eingeführt werden kann. Die vom 4. Mai bis 3. Juni 1998 eingereichten Lizenzanträge betreffen 147 197,86 Tonnen Qualitätsweichweizen, die Höchstmenge beläuft sich auf 100 000 Tonnen. Bezüglich der vom 4. Mai bis 3. Juni 1998 gestellten Einfuhrlizenzanträge, bei denen die in der Verordnung (EG) Nr. 1095/96 vorgesehenen Bedingungen zu berücksichtigen sind, ist deshalb der Verringerungsprozentsatz festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die vom 4. Mai bis 3. Juni 1998 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Qualitätsweichweizen, auf den die in der Verordnung (EG) Nr. 1095/96 vorgesehenen Bedingungen angewandt werden, werden für die beantragten Mengen, multipliziert mit dem Koeffizienten 0,68, angenommen. Der Kommission nicht mitgeteilte Anträge bleiben unberücksichtigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 1998

*Für die Kommission*
Franz FISCHLER
*Mitglied der Kommission*

([1]) ABl. L 146 vom 20. 6. 1996, S. 1.
([2]) ABl. L 82 vom 22. 3. 1997, S. 44.
([3]) ABl. L 122 vom 14. 5. 1997, S. 10.